



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 1. September 2021

GR Nr. 2021/347

Wasserversorgung, Wasserabgabeverordnung und Wassertarif, Teilrevision mit Tarifsenkung

1. Ausgangslage

In den letzten Jahren hat sich die Finanzlage der Wasserversorgung Zürich (WVZ) erfreulicherweise besser entwickelt als in der mittelfristigen Planung angenommen. Es wurden regelmässig Ertragsüberschüsse ausgewiesen, die jeweils auf das Spezialfinanzierungskonto der WVZ vorgetragen wurden. Dieses hat eine Höhe erreicht, die in Berücksichtigung der Erfordernisse einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung i. S. v. § 88 Abs. 1 und 3 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) eine Tarifsenkung von 15 Prozent rechtfertigt. Alle Kundinnen und Kunden der WVZ sollen von der Tarifsenkung profitieren. Auch mit einer Ertragsreduktion von jährlich rund 10 Millionen Franken wird die WVZ in Zukunft ein finanziell gesundes Unternehmen bleiben.

Die Tarifsenkung soll zum Anlass genommen werden, um die Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wasserabgabeverordnung, AS 724.100) und den Tarif über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wassertarif, AS 724.110) zu revidieren und an die Erfahrungen der Praxis und an neue Erfordernisse anzupassen. Unter anderem soll eine Rechtsgrundlage für den Einsatz der neuen Generation der elektronischen, fernablesbaren Wasserzähler geschaffen werden. Eine weitere Änderung betrifft die Berechnungsgrundlage für die Leistungs- und Anschlussgebühren. Neu soll nicht mehr auf die Nenngrosse der Wasserzähler (m^3/h), sondern auf den Spitzendurchfluss (l/min) abgestellt werden. Der Spitzendurchfluss wird vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) definiert als der für die hydraulische Berechnung massgebende Durchfluss, unter Berücksichtigung der während des Betriebs wahrscheinlichen Gleichzeitigkeit der Wasserentnahme (SVGW-Regelwerk W3 für Trinkwasserinstallationen, Ausgabe 2013, Ziff. 2.1.2). Diese Anpassung ist notwendig, weil die elektronischen, fernablesbaren Wasserzähler nicht mehr in Nenngrossen kategorisiert sind.

2. Vorgehen

Für die Vorbereitung der Tarifsenkung sowie der Teilrevision der Wasserabgabeverordnung und des Wassertarifs wurde der Prozess in vier Phasen gegliedert: Zunächst wurde im ersten Halbjahr 2019 eine Situationsanalyse erarbeitet, die Investitions- und Finanzplanung aktualisiert und die finanzielle Entwicklung gestützt auf die aktuellen Tarife aufgezeigt. In einer zweiten Phase bis Ende 2019 wurde insbesondere die neue Bemessungsgrundlage für die Leistungsgebühr und die Anschlussgebühr erarbeitet. In der dritten Phase bis Ende 2020 wurden die Umsetzungsentwürfe erstellt und in der vierten Phase ab Anfang 2021 erfolgte der Einbezug des Preisüberwachers, der Finanzkontrolle und des Datenschutzbeauftragten sowie die politische Umsetzung (Verabschiedung der Vorlage zuhanden des Gemeinderats und Beschlussfassung Gemeinderat).



2/18

Während der Projektarbeiten der WVZ wurde am 29. Januar 2020 die Motion GR Nr. 2020/8 überwiesen, die den Stadtrat beauftragte, dem Gemeinderat eine Weisung für eine befristete Reduktion von 50 Prozent der Grundgebühren in Form eines Bonus 2021–2022 vorzulegen. Zur Erfüllung dieser Motion in abgeänderter Form legte der Stadtrat dem Gemeinderat eine separate Teilrevisionsvorlage des Wassertarifs vor, mit der er dem Gemeinderat beantragte, die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr in der Form eines befristeten Bonus für das Jahr 2021 um 15 Prozent zu senken. Mit Beschluss Nr. 3202 vom 18. November 2020 beschloss der Gemeinderat (GR Nr. 2020/277), für das Jahr 2021 einen Bonus von 25 Prozent auf die Grund- und Verbrauchsgebühren zu gewähren. Die befristete Bonusaktion trat auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

3. Ziele der Revision

Mit der Teilrevision der Wasserabgabeverordnung und des Wassertarifs werden folgende Ziele angestrebt:

3.1 Erhalt der Versorgungssicherheit

Art. 105 Abs. 2 Kantonsverfassung (KV, LS 101) verlangt von Kanton und Gemeinden, die Wasserversorgung zu gewährleisten. Dieser öffentlichen Aufgabe kommt eine lebenswichtige Bedeutung zu und wird in der Stadt Zürich von der WVZ wahrgenommen. Die Ertragslage der WVZ muss es dauerhaft ermöglichen, die für eine sichere Wasserversorgung in der Stadt Zürich erforderlichen Instandhaltungsmassnahmen und Investitionen in die Infrastruktur zu tätigen.

3.2 Kostendeckende und verursachergerechte Gebühren

Mit dem neuen Wassertarif sollen die Gebühren mittelfristig auf ein kostendeckendes Niveau gesenkt werden. Von der Tarifsenkung sollen alle Kundinnen und Kunden der WVZ profitieren. Die Gebühren sollen auch in Ausnahmefällen den allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, Gleichbehandlungsgebot und Verursacherprinzip) genügen.

3.3 Ökologische Ziele

Mit der knappen Ressource Wasser soll nachhaltig umgegangen werden, sodass die Bedürfnisse der Allgemeinheit möglichst gut gewahrt werden. Es ist Aufgabe der WVZ, im Rahmen bestehender technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten auf einen effizienten Umgang mit Trinkwasser hinzuwirken. Die Finanzplanung der WVZ sieht weiterhin Investitionen in Verbesserungen im ökologischen Bereich vor. Mit einem Preis von 92 Rappen pro m³ verbrauchtem Trinkwasser wird zudem ein sparsamer Umgang mit diesem Gut nach wie vor belohnt.

4. Grundlagen für die Finanzierung der Wasserversorgung

Die WVZ ist als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen (§ 88 Abs. 2 lit. a GG i. V. m. Anhang 1 Finanzhaushaltverordnung, AS 611.101). Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Betriebsgewinne und Betriebsverluste werden auf Spezialfinanzierungskonten vorgetragen. Ihr Bestand bemisst sich nach den Erfordernissen einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung (§ 88 Abs. 1 und 3 GG). Über das Spezialfinanzierungskonto können Schwankungen der



Erfolgsrechnung aufgefangen werden, wodurch eine hohe Gebührenstabilität gewährleistet werden kann. Das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Gesamtkapital (Eigenfinanzierungsgrad) soll gemäss der Branchenempfehlung 30 Prozent nicht unterschreiten (SVGW-Regelwerk W1006 zur Finanzierung der Wasserversorgung, Ausgabe Januar 2009, S. 30, lit. a).

Der gesetzlich vorgegebene Rahmen, den die Gemeinden bei der Festlegung der Gebühren einzuhalten haben, findet sich in § 27 Abs. 5 und § 29 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG, LS 724.11) sowie in § 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG, LS 711.1). § 29 Abs. 2 WWG bestimmt, dass zur Benützung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen kostendeckende Anschluss- und Benützungsgebühren oder Benützungsgebühren alleine erhoben werden müssen.

Die Gebühren decken die Kosten für den Bau und Betrieb sowie die Instandhaltung, Verzinsung und Abschreibung der Anlagen sowie die übrigen Kosten der Wasserversorgung (§ 29 Abs. 3 WWG i. V. m. § 45 Abs. 2 EG GSchG). Dabei muss auch der geplante Investitionsbedarf beispielsweise für die Erneuerung der Anlagen, betriebliche Optimierungen und Anpassungen an gesetzliche Anforderungen berücksichtigt werden.

5. Tarifsysteem

5.1 Einleitung

In der Stadt Zürich setzen sich die Wassergebühren aus einmaligen und aus jährlich wiederkehrenden Gebühren zusammen. Zu den einmaligen Gebühren gehört die Anschlussgebühr, die bei jedem Neuanschluss oder bei einer Erhöhung der installierten Leistung zu entrichten ist. Bei den wiederkehrenden Gebühren basiert der Wassertarif im Grundsatz auf dem Zweikomponentenprinzip, nämlich auf einer Grundgebühr und einer Verbrauchs- oder Mengengebühr. Die Grundgebühr besteht einerseits aus der jährlich zu entrichtenden Leistungsgebühr, die sich aktuell nach der Grösse des Wasserzählers richtet, und andererseits aus der Gebäudegebühr, bemessen am Gebäudeversicherungswert. Die Verbrauchs- oder Mengengebühr ist nach der tatsächlich bezogenen Trinkwassermenge zu bemessen.

Gemäss aktuellem Wassertarif gelten die folgenden Gebühren:

Gebühr	Detailbezeichnung	Tarif
Grundgebühr (jährlich wiederkehrend)	Leistungsgebühr	Fr. 50.– pro m ³ /h der Nenngrosse des Wasserzählers
	Gebäudegebühr	0,15 ‰ der Versicherungssumme (gemäss den Werten der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich [GVZ])
Verbrauchsgebühr (wiederkehrend)		Fr. 1.08 pro m ³
Anschlussgebühr (einmalig)		Fr. 3000.– pro m ³ /h der Nenngrosse des Wasserzählers

Die Einnahmen aus dem Trinkwasserverkauf (ohne Anschlussgebühren) in der Stadt beliefen sich seit der letzten Senkung der Verbrauchsgebühren per 1. Januar 2016 durchschnittlich auf rund 70 Millionen Franken jährlich. Davon waren 32,4 Millionen Franken Grundgebühren und 37,6 Millionen Franken Verbrauchsgebühren. Daraus resultiert in den Jahren 2018 bis 2020 ein durchschnittliches Verhältnis von 46,3 Prozent Grundgebühren zu



53,7 Prozent Verbrauchsgebühren. Das Verhältnis zwischen Grund- und Verbrauchsgebühren war in den letzten Jahren konstant.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass diese ausgewogene Gewichtung der Tarife und die bewährte Tarifstruktur im Grundsatz beibehalten und die Grund- und Verbrauchsgebühren daher linear reduziert werden sollen. Würde nur die Grundgebühr gesenkt, würde die heute ausgewogene Gewichtung der Tarifkomponenten in Schieflage geraten.

5.2 Grundgebühr

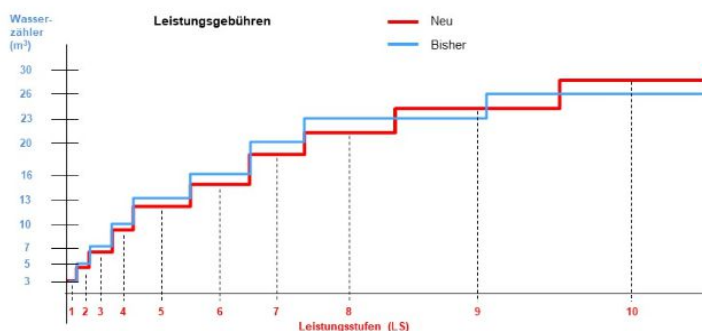
Die Grundgebühr soll berücksichtigen, wie viel Wasser in der betreffenden Liegenschaft voraussichtlich bezogen wird. Sie deckt damit die Bereitstellungskosten respektive die Infrastrukturkosten (vgl. SVGW-Regelwerk W1006 zur Finanzierung der Wasserversorgung, Ziff. 6.4). Die Grundgebühr besteht wie bisher einerseits aus der zu entrichtenden Leistungsgebühr und andererseits aus der Gebäudegebühr.

5.2.1 Leistungsgebühr

Gemäss aktuellem Wassertarif (Art. 2 lit. a) wird die Leistungsgebühr als Bestandteil der jährlichen Grundgebühr entsprechend der Nenngrosse des installierten Wasserzählers festgelegt, wobei pro m³/h eine Gebühr von Fr. 50.– erhoben wird. Diese Berechnungsgrundlage muss mit Blick auf die neue Generation der Wasserzähler, die nicht mehr in Nenngrossen kategorisiert ist, angepasst werden. Neu soll anstelle der Nenngrosse der Wasserzähler (m³/h) der Spitzendurchfluss (l/min) massgebend sein. Der Spitzendurchfluss der für die hydraulische Berechnung massgebende Durchfluss, unter Berücksichtigung der während des Betriebs wahrscheinlichen Gleichzeitigkeit der Wasserentnahme (SVGW-Regelwerk W3 für Trinkwasserinstallationen, Ziff. 2.1.2). Mit dem Spitzendurchfluss als Berechnungsgrundlage der Leistungsgebühr wird das Verursacherprinzip wie bisher berücksichtigt. Werden viele oder grosse Armaturen und Apparate montiert, steigt gleichzeitig der Wasserbezug. Diese höhere gleichzeitige Belastung der Wasserversorgungsanlagen hat eine höhere Leistungsgebühr zur Folge. Durch die Festlegung von insgesamt elf Leistungsstufen unter Berücksichtigung der bisherigen Wasserzählergrössen ist zudem gewährleistet, dass im Grundsatz für sämtliche Kundinnen und Kunden mit vergleichbaren Verhältnissen auch künftig Gebühren in vergleichbarer Höhe festgelegt werden. Der Spitzendurchfluss wird wie folgt in die Leistungsstufen (LS) eingeteilt und die Leistungsgebühr erfährt gegenüber dem heutigen Tarif ebenfalls eine Reduktion:

Leistungsgebühr bisher		Leistungsgebühr neu		
Wasserzähler m ³	Tarif Fr.	Leistungsstufe LS	Spitzendurchfluss l/min	Tarif neu Fr.
3	150.–	1	0–54	140.–
5	250.–	2	54,1–68	230.–
7	350.–	3	68,1–85	320.–
10	500.–	4	85,1–98	460.–
13	650.–	5	98,1–121	600.–
16	800.–	6	121,1–140	740.–
20	1000.–	7	140,1–154	920.–
23	1150.–	8	154,1–172	1060.–
26	1300.–	9	172,1–199	1200.–
30	1500.–	10	199,1–218	1380.–
≥ 50	50.– pro m ³	11	ab 218,1	2500.–

Die folgende Grafik zeigt die Leistungsgebühr in Abhängigkeit der Nenngrossen der Wasserzähler von 3 m³ bis 30 m³ im Vergleich zu den Leistungsstufen 1–10, die rund 90 Prozent der Einnahmen aus der Leistungsgebühr generieren. Daraus ist ersichtlich, dass die Umstellung der Basiswerte nach Spitzendurchfluss (rote Linie) im Vergleich zur bisherigen Leistungsgebühr entsprechend der Nenngrossen der Wasserzähler (blaue Linie) für die Kundinnen und Kunden strukturell nur geringfügige Auswirkungen hat. Nur bei den Grosskundinnen und Grosskunden sind leichte Anpassungen vorgesehen, um den vergleichsweise tiefen prozentualen Anteil an der Grundgebühr gegenüber den anderen Kundinnen und Kunden geringfügig nach oben zu korrigieren.



5.2.2 Gebäudegebühr

Der Gebäudeversicherungswert soll in Übereinstimmung mit der SVGW-Branchenempfehlung als angemessene Basis der Gebäudegebühr für die Abgeltung des Löschschutzes beibehalten werden (SVGW-Regelwerk W1006 zur Finanzierung der Wasserversorgung, Ziff. 6.4). Die Grösse der Infrastruktur, die seitens der WVZ zu Löschzwecken bereitzustellen ist, verhält sich mehr oder weniger proportional zur Gebäudegrösse. Die Gebäudegrösse widerspiegelt sich wiederum angemessen im Gebäudewert. Aufgrund der guten Finanzlage der WVZ kann die Gebäudegebühr von 0,15 Promille auf 0,12 Promille des Gebäudeversicherungswerts reduziert werden.



5.3 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach dem tatsächlich bezogenen Wasser berechnet. Sie soll neu auf 92 Rappen pro Kubikmeter Wasser festgesetzt werden. Die Senkung um 16 Rappen pro Kubikmeter Wasser ist massvoll. Auf die Verrechnung einer Zuschlagsgebühr für den sogenannten «Überwasserverbrauch» kann im revidierten Wassertarif verzichtet werden. Damit wurden diejenigen Kundinnen und Kunden erfasst, die im Jahresmittel verglichen mit dem Durchschnitt die doppelte oder eine noch höhere Wassermenge verbrauchen. Dieser Zuschlag ist in der Praxis nicht mehr von Bedeutung, da die Kundinnen und Kunden wassersparende Massnahmen bereits getroffen haben.

5.4 Verhältnis von Grund- zu Verbrauchsgebühr

Das Verhältnis zwischen Grund- und Verbrauchsgebühren hat auch in Ausnahmefällen den allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen (Äquivalenzprinzip, Gleichbehandlungsgebot) zu genügen. Nach der aktuellen, bewährten Regelung im Wassertarif darf die Grundgebühr im Einzelfall maximal 70 Prozent der Gesamtgebühr betragen. Führt dies zu einer Kürzung der Grundgebühr, so ist jedoch mindestens die einfache Leistungsgebühr geschuldet. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird. Dieser tarifarische Minimalbetrag soll den administrativen Aufwand decken, den eine Verbrauchsstelle der WVZ unabhängig vom Wasserverbrauch verursacht, und einen Beitrag leisten an die Kosten der Lieferbereitschaft und Bereitstellung von Trink- und Löschwasser.

5.5 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr ist eine Gebühr für die Benützung der zentralen (übergeordneten) Wasserversorgungsanlagen und wird einmalig beim Anschluss einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz oder bei einer Erhöhung der installierten Leistung erhoben.

Gestützt auf das SVGW-Regelwerk W1006 zur Finanzierung der Wasserversorgung (Ziff. 6.5.2 und 6.4) soll die Anschlussgebühr wie die Leistungsgebühr aufgrund des Spitzendurchflusses erhoben werden. Durch die Festlegung von insgesamt elf Leistungsstufen unter Berücksichtigung der bisherigen Zählergrössen kann wie bei der Leistungsgebühr gewährleistet werden, dass im Grundsatz für sämtliche Kundinnen und Kunden mit vergleichbaren Verhältnissen auch künftig Anschlussgebühren in vergleichbarer Höhe festgelegt werden.

6. Finanzlage der WVZ

6.1 Aktuelle Lage

Seit der Einführung des geltenden Tarifs per 1. Juli 2010 sowie der Senkung der Verbrauchsgebühren um 10 Prozent per 1. Januar 2016 hat sich die Finanzlage der WVZ erfreulicherweise besser entwickelt als in der Planung angenommen. Die für die Planung festgelegten Parameter wie Teuerung, Zinssatzerhöhung usw. sind nicht wie erwartet eingetreten. Zudem musste die Realisierung verschiedener Investitionsprojekte auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Dies hatte einerseits einen Einfluss auf die Finanzierung und somit auch auf die Zinskosten und andererseits fielen die Abschreibungen deutlich tiefer aus als erwartet. Mit der Umstellung der Rechnungslegung auf HRM2 konnten zudem knapp 18 Millionen Franken direkt der Spezialfinanzierung gutgeschrieben werden. Per



31. Dezember 2020 beträgt die Bilanzsumme 307,5 Millionen Franken. Die Spezialfinanzierung beläuft sich auf 206,1 Millionen Franken und das Fremdkapital auf 101,4 Millionen Franken. Im Fremdkapital sind 84,9 Millionen Franken Schulden an die Stadtkasse enthalten. Der Eigenfinanzierungsgrad der WVZ beträgt damit aktuell rund 67 Prozent.

6.2 Voraussichtliche weitere Entwicklung

Die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung der WVZ zeigt mit den aktuell gültigen Gebühren auch für die kommenden Jahre positive Jahresergebnisse, was zu einem weiteren Anstieg der Spezialfinanzierung führen würde. Da aber der betriebliche Cashflow nicht die gesamten anstehenden Investitionsausgaben zu decken vermag, muss die Finanzierung teilweise durch die Stadt in Form von Fremdkapital bereitgestellt werden, wodurch sich die Verschuldung entsprechend erhöhen wird. In den nächsten zehn Jahren sind neben den normalen Ersatzinvestitionen in der Grössenordnung von jährlich netto 25–30 Millionen Franken zusätzlich grosse Investitionsvorhaben wie die Sanierung des über 100-jährigen Seewasserwerks Moos sowie die Realisierung der Zonenverbindung Limmatzone / Glattzone zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und die technische Erneuerung des Grundwasserwerks Hardhof im Umfang von schätzungsweise gesamthaft über 220 Millionen Franken notwendig.

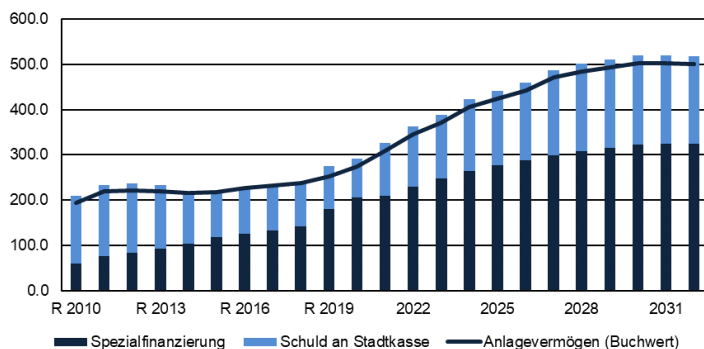
Die geplanten Investitionsausgaben für Grossprojekte setzten sich wie folgt zusammen:

Projekt	Status	Investitionsausgaben in Franken
Sanierung Seewasserwerk Moos	Gemäss STRB Nr. 1056/2015 und STRB Nr. 1113/2020 In Planung, Baubeginn auf 2022 vorgesehen, Aufteilung in vier Etappen, geplantes Bauende etwa 2030	180 Millionen
Direktverbindung Limmatzone / Glattzone / Hangzone	Gutheissung Kredit durch Stimmbevölkerung der Stadt am 27. September 2020 (GR Nr. 2019/423) Baustart erfolge am 6. April 2021, Bauende etwa Ende 2022	25 Millionen
Technische Erneuerung Hardhof ohne Ersatzinvestitionen	Gemäss STRB Nr. 272/2020 Start erfolgte 2019, Erneuerung erfolgt über 10 Jahre	15 Millionen
Total		220 Millionen

Durch die hohen zusätzlichen Investitionen wird sich der Buchwert des Anlagevermögens von 274 Millionen Franken per 31. Dezember 2020 bis ins Jahr 2032 auf rund 500 Millionen Franken erhöhen. Der Eigenfinanzierungsgrad bliebe im Falle von unveränderten Gebühren auf einem relativ hohen Niveau von etwa 65 Prozent.

Die nachstehende Grafik zeigt die bisherige Entwicklung des Anlagevermögens (Buchwerte) sowie dessen Finanzierung in den Jahren 2010–2020 und die geplante Entwicklung bis 2032 mit den heute gültigen Gebühren:

8/18



6.3 Finanzielle Auswirkung der Tarifsenkung

6.3.1 Auswirkungen der Tarifsenkung auf die Entwicklung der Finanzlage

Die geplante Tarifsenkung hat sowohl auf die Erfolgsrechnung wie auch auf die Finanzierung der WVZ einen Einfluss. Die Investitionen erfolgen mit einem Planungshorizont von 12 Jahren und werden jährlich überarbeitet. Die Planung der Erfolgsrechnung wurde nach den Vorgaben des Preisüberwachers vorgenommen.

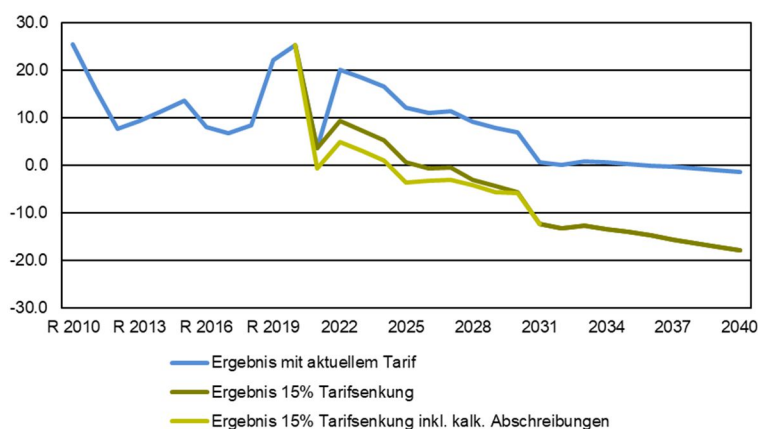
6.3.2 Entwicklung der Erfolgsrechnung

Für die Planung des Personal- und Sachaufwands dient als Basis der durchschnittliche Aufwand der Geschäftsjahre 2018–2020, einschliesslich einer jährlichen Teuerung von 0,5 Prozent. Die Teuerung entspricht in etwa der durchschnittlichen Teuerung der letzten drei Jahre. Beim Personalaufwand sind zudem die vom Gemeinderat der Stadt Zürich zusätzlich bewilligten Stellen berücksichtigt worden. Die Abschreibungen sind aufgrund der geplanten Investitionen und der Inbetriebnahme der entsprechenden Anlagen berechnet und steigen gegenüber dem heutigen Stand von rund 11,1 Millionen Franken bis ins Jahr 2032 auf 26 Millionen Franken an. Die Zinskosten entwickeln sich aufgrund der erhöhten Verschuldung und einer leichten angenommenen Zinssatzsteigerung von heute rund 1,8 Millionen Franken gegen 6 Millionen Franken pro Jahr an. Insgesamt erhöht sich der Aufwand somit im Total von 74,3 Millionen Franken im Jahr 2020 auf über 100 Millionen Franken im Jahr 2032. Der Ertrag belief sich 2020 auf 99,5 Millionen Franken. Im Jahr 2021 wird der Ertrag infolge des gewährten Bonus von 25 Prozent um rund 18 Millionen Franken tiefer ausfallen. Durch die Tarifsenkung von 15 Prozent reduzieren sich die Einnahmen jährlich um rund 10 Millionen Franken. Aufgrund der oben erwähnten Zunahme des Aufwands, insbesondere der Abschreibungen, verringern sich die Ertragsüberschüsse kontinuierlich und werden voraussichtlich ab 2025 zu Aufwandüberschüssen. Bei den Abschreibungen ist zu berücksichtigen, dass das Seewasserwerk Moos vor der anstehenden Gesamterneuerung praktisch vollständig abgeschrieben ist. Gleichzeitig beginnen die Abschreibungen der Erneuerungsinvestitionen jeweils erst nach Abschluss der einzelnen Etappen. Für eine betriebswirtschaftliche Beurteilung der Ertragslage wären bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Etappen kalkulatorische Abschreibungen in der Grössenordnung von 2 Millionen Franken bis 5 Millionen Franken pro Jahr zu berücksichtigen.

Die nachfolgende Grafik zeigt, dass das Jahresergebnis mit dem heutigen Tarif erst etwa ab 2030 leicht ins Minus geraten würde. Deutlich erkennbar ist die Gewährung des Bonus

9/18

von 25 Prozent im Jahr 2021. Mit einer Reduktion der Einnahmen um jährlich rund 10 Millionen Franken respektive einer Tarifsenkung im Rahmen von 15 Prozent resultiert anfangs noch ein Ertragsüberschuss, während das Ergebnis anschliessend kontinuierlich tiefer in die Verlustzone gerät. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind auch die kalkulatorischen Abschreibungen für die anstehenden Investitionen miteinzubeziehen. Berücksichtigt man diese, werden bereits ab 2021 praktisch keine Ertragsüberschüsse mehr erzielt.



6.3.3 Entwicklung Finanzierung

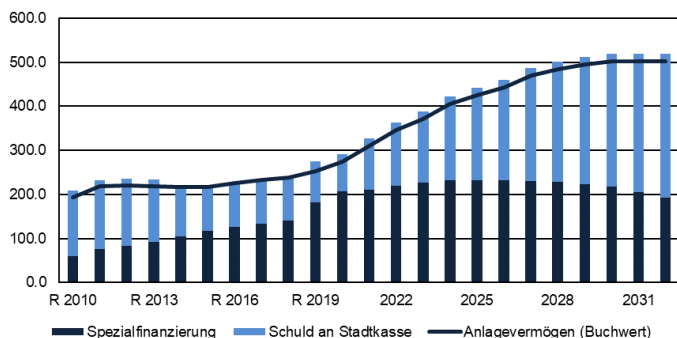
Aufgrund der tieferen Einnahmen durch die Tarifsenkung reduziert sich einerseits das Ergebnis und andererseits sinkt der betriebliche Cash-Flow entsprechend. Der betriebliche Cash-Flow wird in Zukunft nicht mehr ausreichen, um die geplanten Investitionen zu finanzieren.

(in Fr. Mio.)	R 2019	R 2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ergebnis	22.1	25.2	3.6	9.2	7.3	5.3	0.7	-0.7	-0.5	-3.0	-4.4	-5.7	-12.4	-13.2
Abschreibungen Anlagevermögen	11.6	11.1	11.0	12.0	13.0	14.7	16.9	17.3	17.3	19.2	19.4	19.8	25.9	26.0
Cash-Flow betriebliche Tätigkeit	33.7	36.3	14.6	21.2	20.3	20.0	17.6	16.6	16.8	16.1	14.9	14.1	13.4	12.8
Cash-Flow Investitionstätigkeit	-26.5	-32.3	-46.3	-48.0	-38.6	-49.3	-35.8	-35.2	-45.6	-33.2	-28.9	-28.0	-25.5	-25.5
Finanzierungsüberschuss/-fehlbetrag	7.2	4.0	-31.7	-26.7	-18.4	-29.4	-18.2	-18.5	-28.8	-17.0	-14.0	-13.9	-12.1	-12.7
Selbstfinanzierungsgrad	127%	112%	31%	44%	52%	40%	49%	47%	37%	49%	52%	50%	53%	50%

Der Selbstfinanzierungsgrad, der angibt, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann, verringert sich somit von 127 Prozent im Jahr 2019 auf teilweise gar unter 50 Prozent bei einer Umsetzung der geplanten Tarifsenkung um 15 Prozent. Gemäss Handbuch HRM2 der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren wird empfohlen, mittelfristig im Durchschnitt einen Wert von gegen 100 Prozent zu erreichen. Obwohl diese Empfehlung für das gesamte Gemeinwesen gilt, kann sie auch als Richtwert für die WVZ herangezogen werden.

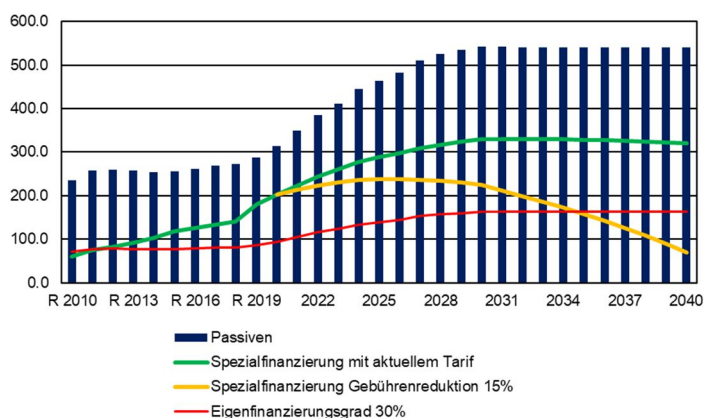
Die anstehenden Investitionen müssen somit teilweise durch Fremdkapital finanziert werden. Das Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenkapital entwickelt sich dadurch folgendermassen:

10/18



Die Schulden gegenüber der Finanzverwaltung steigen von 85 Millionen Franken per 31. Dezember 2020 bis ins Jahr 2032 gegen 330 Millionen Franken und die Spezialfinanzierung wird dann voraussichtlich knapp 200 Millionen Franken betragen. Der Eigenfinanzierungsgrad würde sich somit bis ins Jahr 2032 von 67 Prozent auf noch 36 Prozent reduzieren.

Auch die weitere Entwicklung bis ins Jahr 2042 zeigt eine kontinuierliche Abnahme des Eigenfinanzierungsgrads. Die folgende Grafik zeigt einen Vergleich der Entwicklung der Spezialfinanzierung mit dem heutigen Tarif (grüne Linie) mit einer Reduktion des Tarifs um 15 Prozent (gelbe Linie) bis 2040. Bereits ab 2034 könnte ohne eine neuerliche Tarifierung die vom SVGW empfohlene Minimalgrenze der Eigenfinanzierung von 30 Prozent (rote Linie) unterschritten werden.



Die Tarifsenkung im Rahmen von total 15 Prozent führt mittelfristig zu Aufwandüberschüssen und somit zu einem Abbau der Spezialfinanzierung. Dagegen erhöht sich die Fremdfinanzierung und der Eigenfinanzierungsgrad der WVZ verringert sich kontinuierlich. Gemäss Empfehlung des SVGW soll der Eigenfinanzierungsgrad 30 Prozent nicht unterschreiten. Dies würde zu einer problematischen Finanzierung der WVZ führen. Aus heutiger Sicht ist eine Tarifsenkung von 15 Prozent für eine Phase von schätzungsweise zehn Jahren vertretbar, würde aber ohne Gegenmassnahmen anschliessend zu einer zunehmend nicht betriebsgerechten Finanzierung der WVZ führen. Zu gegebener Zeit wird deshalb wieder eine Überprüfung der Gebühren erforderlich sein.

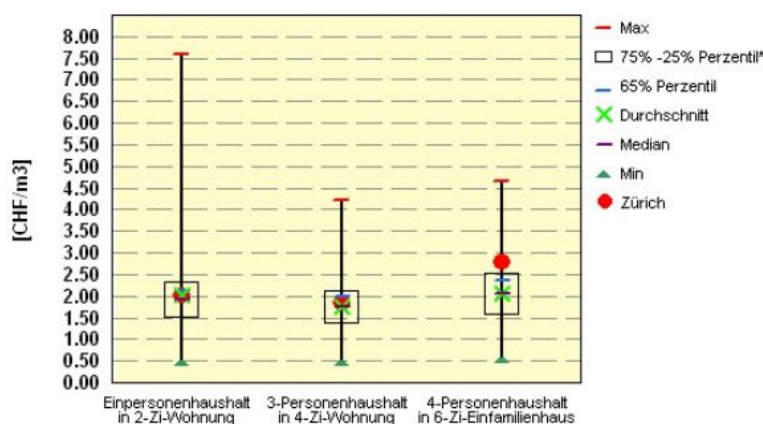
11/18

7. Tarifvergleiche

In der Schweiz existieren unterschiedliche Wassergebührensysteme, die sich nicht ohne weiteres vergleichen lassen. Der Preisüberwacher stützt seine Vergleiche auf folgende drei Haushaltstypen (HHT):

- Einpersonenhaushalt in 2-Zimmer-Wohnung (HHT 1/2)
- 3-Personenhaushalt in 4-Zimmer-Wohnung (HHT 3/4)
- 4-Personenhaushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus (HHT 4/6)

Der Preisüberwacher erfasst die Gebühren der rund 360 einwohnerreichsten Schweizer Gemeinden. Für die Stadt Zürich zeigen sich mit den aktuellen Gebühren folgende Ergebnisse:



*Ohne die 25 % Teuersten und ohne die 25 % Günstigsten.

Quelle: www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch, Stand 16. Juni 2021

Im vorliegenden Vergleich liegen die Gebühren in der Stadt Zürich bei den ersten beiden Haushaltstypen (HHT 1/2 und HHT 3/4) leicht über dem Durchschnitt aber immer noch im Perzentil zwischen 25 und 75 Prozent. Darüber liegen jedoch die Werte des dritten Haushaltstyps (HHT 4/6). Diese Überschreitung ist insbesondere auf die Neubeurteilung der Gebäudewerte durch den Preisüberwacher entstanden.

Durch die Senkung der Grund- und Verbrauchsgebühren um 15 Prozent reduziert sich der Tarif pro Haushaltstyp wie folgt:

Haushaltstyp	Aktuell	Neu	Differenz	Durchschnittswerte *)	Median *)
	Fr./m3	Fr./m3	Fr./m3	Fr./m3	Fr./m3
HHT 1/2	2.02	1.70	-0.32	2.03	1.93
HHT 3/4	1.84	1.57	-0.27	1.76	1.76
HHT 4/6	2.77	1.96	-0.83	2.07	2.06

*) gemäss www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch, Stand 16. Juni 2021

Die Übersicht zeigt, dass die Grund- und Verbrauchsgebühren mit der vorgesehenen Tarifsenkung bei allen Haushaltstypen wieder deutlich unter den Durchschnittswerten und dem Median der vom Preisüberwacher publizierten Werte liegen.



12/18

8. Stellungnahmen

8.1 Stellungnahme Preisüberwacher

Bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen ist der Preisüberwacher vorgängig anzuhören, falls die Preise erhöht werden sollen (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachergesetz [PüG, SR 942.20]). Aufgrund des revidierten Wassertarifs werden die Wassergebühren reduziert. Die WVZ hat trotzdem eine vertiefte Prüfung durch den Preisüberwacher zur vorliegenden Revision veranlasst. Die WVZ informierte den Preisüberwacher mit Schreiben vom 23. März 2021 über die Revisionsvorlage. Der Bericht des Preisüberwachers vom 26. Mai 2021 ist überwiegend positiv und enthält folgende Empfehlungen:

- Die vorgesehene Senkung vor allem über die Verbrauchsgebühr vorzunehmen und somit den relativen Anteil der Grundgebühren an den gesamten Gebühreneinnahmen zu erhöhen.
- Die Begrenzung im Tarif gemäss Art. 4 des Tarifs derart anzupassen, dass auch Liegenschaften mit geringem Verbrauch ihren Anteil an die Fixkosten der Infrastruktur der Wasserversorgung und namentlich an den Löschschutz bezahlen.

Der Stadtrat lehnt es ab, diesen Empfehlungen zu folgen. Einerseits soll mit einer im Vergleich zur Grundgebühr leicht höheren Verbrauchsgebühr ein sparsamer Umgang mit der Ressource Trinkwasser auch künftig belohnt und damit die Bedürfnisse der Allgemeinheit möglichst gut gewahrt werden. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der Grundgebühren mit rund 46 Prozent nur geringfügig unter der vom SVGW empfohlenen Untergrenze von 50 Prozent liegt. Da der Wasserverbrauch in der Stadt und somit auch die Einnahmen aus der Verbrauchsgebühr seit Jahren relativ konstant sind, stellt der leicht tiefere Anteil der Grundgebühren für die Finanzierung der Wasserversorgung kein erhebliches Risiko dar. Die bewährte und ausgewogene Gewichtung der Tarife soll daher ebenso wie die Tarifstruktur beibehalten werden. Mit einer linearen Senkung der Grund- und Verbrauchsgebühren können alle Parteien gleichermassen von der Tarifiereduktion profitieren.

Bezüglich der monierten Begrenzung der Grundgebühr im Einzelfall auf maximal 70 Prozent, die mit dem neuen Wassertarif nicht geändert werden soll, lässt sich aus der Sicht des Stadtrats festhalten, dass das Verhältnis zwischen Grund- und Verbrauchsgebühren auch in Ausnahmefällen den allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen (Äquivalenzprinzip, Gleichbehandlungsgebot) zu genügen hat. Nach der aktuellen Regelung im Wassertarif darf die Grundgebühr im Einzelfall maximal 70 Prozent der Gesamtgebühr betragen. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird. Dieser tarifarische Minimalbetrag soll den administrativen Aufwand decken, den eine Verbrauchsstelle der WVZ unabhängig vom Wasserverbrauch verursacht, und einen Beitrag leisten an die Kosten der Lieferbereitschaft und Bereitstellung von Trink- und Löschwasser. Diese rechtmässige und seit Jahren bewährte Praxis soll beibehalten werden. Der Stadtrat nimmt die Empfehlung des Preisüberwachers aber zur Kenntnis und wird eine allfällige Praxisanpassung in den kommenden Jahren prüfen.

8.2 Stellungnahme Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle der Stadt Zürich wurde am 15. Dezember 2020 beauftragt, eine Prüfung der Finanzplanung durchzuführen. Die Prüfung wurde nach dem Schweizerischen Prüfungsstandard 920 «Vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen»



13/18

durchgeführt, mit dem Ziel, von einer unabhängigen Stelle eine Einschätzung über Verlässlichkeit, Ordnungsmässigkeit und Nachvollziehbarkeit des Finanzplans zu erhalten.

Der Bericht vom 26. Februar 2021 bestätigt, dass die Berechnungen der WVZ korrekt erfolgt sind und die gewählten Parameter, Annahmen und Schätzungen im Wesentlichen nachvollziehbar und plausibel erscheinen. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass die Annahmen und Schätzungen von diversen zukünftigen Faktoren abhängig sind und somit aufgrund der Ungewissheit kaum abschliessend zu beurteilen sind. Detaillierte Erläuterungen sind dem Bericht der Finanzkontrolle der Stadt Zürich zu entnehmen.

9. Erforderliche Anpassungen an der Wasserabgabeverordnung

9.1 Titel

Der Titel soll an die Richtlinien der Rechtsetzung angepasst werden, wonach keine Hinweise auf die Stadt Zürich im Titel aufzunehmen sind. In der Praxis hat sich der kürzere Titel eingebürgert.

~~Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wasserabgabeverordnung)~~

9.2 Einsatz von elektronischen, fernablesbaren Wasserzählern

Art. 33^{bis}–33^{quinqüies} sind neu und regeln den Einsatz der elektronischen, fernablesbaren Wasserzähler. Diese werden von der WVZ auf dem Gebiet der Stadt Zürich eingesetzt (Art. 33^{bis}). In Art. 33^{ter} Abs. 1 lit. a–c werden abschliessend folgende Zwecke für die Verarbeitung der Verbrauchsdaten festgelegt:

- a. Ortung von Leckagen im Leitungsnetz;
- b. Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs;
- c. Rechnungsstellung.

Um Leckagen schnellstmöglich zu lokalisieren und einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten, können gemäss 33^{ter} Abs. 2 Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten erhoben werden.

Art. 33^{ter} sieht vor, dass die WVZ auf Anfrage der Kundin oder des Kunden die Spezifikationen ihres oder seines Wasserzählers bekannt gibt.

Gemäss Art. 33^{quinqüies} legt der Stadtrat fest, welche Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten erhoben und für wie lange diese aufbewahrt werden dürfen. Er berücksichtigt dabei die Vorgaben des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) sowie internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

Art. 33^{bis} Elektronische, fernablesbare Wasserzähler

Die WVZ setzt in der Stadt Zürich elektronische, fernablesbare Wasserzähler ein.

Art. 33^{ter} Bearbeitung von Verbrauchsdaten

¹ Die WVZ kann Verbrauchsdaten liegenschaftsbezogen für folgende Zwecke bearbeiten:

- a. Ortung von Leckagen im Leitungsnetz;
- b. Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs;
- c. Rechnungsstellung.

² Für die Zwecke gemäss lit. a und b. können Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten erhoben werden.

Art. 33^{quater} Bekanntgabe technische Spezifikationen

Die WVZ gibt der Kundin oder dem Kunden auf Anfrage die technischen Spezifikationen ihres oder seines Wasserzählers bekannt.



14/18

Art. 33^{quinquies} Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat legt fest, welche Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten gemäss Art. 33^{ter} Abs. 2 erhoben und für wie lange diese aufbewahrt werden dürfen.

9.3 Neue Berechnungsgrundlage Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird einmalig beim Anschluss einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz oder bei einer Erhöhung der installierten Leistung erhoben. Aufgrund der neuen Generation der Wasserzähler, die nicht mehr in verschiedene Zählergrössen (z. B. 3 m³/h-Zähler oder 5 m³/h-Zähler) kategorisiert sind, ist die aktuelle Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr anzupassen. Gemäss Art. 40 soll die Anschlussgebühr neu aufgrund des Spitzendurchflusses erhoben werden. Der Spitzendurchfluss wird in den Branchendokumenten des SVGW als Bemessungskriterium für die Leistungsgebühr und die Anschlussgebühr empfohlen (SVGW-Regelwerk W1006, Ausgabe 2009, Ziff. 6.4 und 6.5.2). Es handelt sich dabei um den für die hydraulische Berechnung massgebende Durchfluss, unter Berücksichtigung der während des Betriebs wahrscheinlichen Gleichzeitigkeit der Wasserentnahme (SVGW-Regelwerk W3, Ausgabe 2013, Ziff. 2.1.2). Durch die Festlegung von insgesamt elf Leistungsstufen unter Berücksichtigung der bisherigen Wasserzählergrössen soll gewährleistet werden, dass für Kundinnen und Kunden mit vergleichbaren Verhältnissen wie bisher Gebühren in vergleichbarer Höhe festgelegt werden.

Art. 40 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr ist ein einmaliger Beitrag für den Einkauf in die Infrastruktur der Wasserversorgung und wird aufgrund des Spitzendurchflusses erhoben.

9.4 Neue Berechnungsgrundlage Leistungsgebühr

Wie die Anschlussgebühr soll auch die Leistungsgebühr nicht mehr aufgrund der Nenngrösse der Wasserzähler, sondern aufgrund des Spitzendurchflusses erhoben werden.

Art. 42 Leistungsgebühr

Die Leistungsgebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die bereitgestellte Leistung und wird aufgrund des Spitzendurchflusses erhoben.

9.5 Rechtsschutz

Art. 48^{bis} Abs. 1 sieht neu vor, dass die Direktorin oder der Direktor der WVZ bei Streitigkeiten, die einen Gegenstand dieser Verordnung betreffen, eine Verfügung erlässt. Art. 48^{bis} Abs. 2 verankert die Neubeurteilung nach §§ 170 f. GG i. V. m. Art. 70 nGO (GR Nr. 2019/355). Das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sowie nach den städtischen Vorschriften.

H. Rechtsschutz

Art. 48^{bis}

¹ Bei Streitigkeiten, die den Gegenstand dieser Verordnung betreffen, erlässt die Direktorin oder der Direktor der WVZ eine Verfügung.

² Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat angefochten werden; das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sowie nach den städtischen Vorschriften.



10. Erforderliche Anpassungen am Wassertarif

10.1 Titel

Der Titel soll an die Richtlinien der Rechtsetzung angepasst werden, wonach keine Hinweise auf die Stadt Zürich im Titel aufzunehmen sind. In der Praxis hat sich der kürzere Titel eingebürgert.

Tarif über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wassertarif)

10.2 Grundgebühr

Die bisher geltende Regelung sah vor, dass die jährlich zu entrichtende Leistungsgebühr Fr. 50.– pro Kubikmeter/Stunde der Nenngrosse des Wasserzählers beträgt. Damit technisch den neusten Generationen von Wasserzählern Rechnung getragen werden kann, muss die Verrechnungsbasis für die Leistungsgebühr den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Der neue Tarif basiert auf dem Spitzendurchfluss gemäss den technischen Grundsätzen der Rohrweitenbestimmung nach der Richtlinie W3 des SVGW und wird berechnet aus den Belastungswerten multipliziert mit einem Gleichzeitigkeitsfaktor. Durch die Festlegung der Leistungsstufen unter Berücksichtigung der bisherigen Wasserzählergrössen ist zum einen gewährleistet, dass für sämtliche Kundinnen und Kunden mit vergleichbaren Verhältnissen auch künftig Gebühren in vergleichbarer Höhe festgelegt werden. Zum andern wird kein Modell-Haushaltstyp oder Unternehmen durch die Anpassung der Berechnungsgrundlage für die Leistungsgebühren benachteiligt, sondern alle profitieren von der Tarifiereduktion.

Der Gebäudeversicherungswert berücksichtigt den Nutzenaspekt. Diese Gebührenkomponente soll in Kombination mit der Leistungsgebühr beibehalten werden, kann jedoch in Berücksichtigung der Progression von 0,15 Prozent auf 0,12 Promille der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich reduziert werden.

Art. 2 Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr besteht aus:

- einer Leistungsgebühr;
- einer Gebäudegebühr.

² Die Leistungsgebühr beträgt:

Leistungsstufe	Spitzendurchfluss l/min	Leistungsgebühr Fr.
1	0–54	140.–
2	54,1–68	230.–
3	68,1–85	320.–
4	85,1–98	460.–
5	98,1–121	600.–
6	121,1–140	740.–
7	140,1–154	920.–
8	154,1–172	1060.–
9	172,1–199	1200.–
10	199,1–218	1380.–
11	ab 218,1	2500.–

³ Die Gebäudegebühr beträgt 0,12 Promille der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.



16/18

10.3 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird entsprechend der bezogenen Wassermenge (in m³) erhoben und kann aufgrund der guten Finanzlage der WVZ von Fr. 1.08 auf Fr. –.92 pro m³ reduziert werden. Mit einem Preis von Fr. –.92 pro m³ verbrauchtem Trinkwasser wird ein sparsamer Umgang mit diesem Gut zudem nach wie vor belohnt.

Art. 3 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. –.92 pro bezogenen Kubikmeter Wasser.

10.4 Wasserbezug ohne Wasserzähler

Art. 6 orientiert sich an der bisherigen Regelung. Die Leistungsgebühr wird anhand des neuen Bemessungskriteriums (Spitzendurchfluss) festgelegt. Die Regelung, wonach die Verbrauchsgebühr der gleichen Summe der Leistungsgebühr entspricht, basiert auf der bisherigen bewährten Praxis.

Art. 6 Wasserbezug ohne Wasserzähler

¹ Für Wasserbezüge ohne Wasserzähler werden folgende Gebühren verrechnet:

- a. eine Leistungsgebühr;
- b. eine Verbrauchsgebühr;
- c. eine Gebäudegebühr.

² Die Leistungsgebühr wird anhand des Spitzendurchflusses festgelegt und der entsprechenden Leistungsstufe zugeteilt.

³ Die Verbrauchsgebühr entspricht der gleichen Summe der Leistungsgebühr.

⁴ Die Gebäudegebühr wird gemäss Art. 2 Abs. 3 festgelegt.

10.5 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Leistungs- und Verbrauchsgebühr

Diese Gebühr wird für die temporäre Wasserabgabe verlangt. Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach der wirtschaftlichen Betrachtung und Nutzungsdauer der Standrohre und ist gemäss Leistungsstufe 8 pauschalisiert.

Art. 8 Leistungs- und Verbrauchsgebühr

¹ Für vorübergehende Wasserlieferung wird eine jährliche Leistungsgebühr gemäss Art. 2 Abs. 2 Leistungsstufe 8 erhoben; angebrochene Monate werden pro rata temporis verrechnet.

² Die Mindestgebühr bei Standrohren beträgt Fr. 100.–.

³ Die Verbrauchsgebühr wird gemäss Art. 3 erhoben; es erfolgt keine Begrenzung gemäss Art. 4.

10.6 Anschlussgebühr

Bei der Anschlussgebühr ist dasselbe Bemessungskriterium anzuwenden wie bei der Leistungsgebühr (Spitzendurchfluss). Die neuen Leistungsstufen orientieren sich an den Stufen des aktuellen Tarifs. Dadurch ist auch mit dem neuen Bemessungskriterium die Gleichbehandlung aller Kundinnen und Kunden mit vergleichbaren Verhältnissen gewährleistet.

Art. 9 Berechnungsbasis

Die Anschlussgebühr wird nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Anschlusses berechnet und beträgt:

Leistungsstufe	Spitzendurchfluss l/min	Anschlussgebühr Fr.
1	0–54	9 000.–
2	54,1–68	15 000.–



17/18

3	68,1–85	21 000.–	
4	85,1–98	30 000.–	
5	98,1–121	39 000.–	
6	121,1–140	48 000.–	
7	140,1–154	60 000.–	
8	154,1–172	69 000.–	
9	172,1–199	78 000.–	
10	199,1–218	90 000.–	
11	ab 218,1	150 000.–	

10.7 Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten

Art. 11 orientiert sich an der bisherigen Regelung.

Art. 11 Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten

¹ Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten ist die Gebühr für die Leistungsfähigkeit gemäss der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Leistungsstufe gemäss Art. 9 zu entrichten.

Abs. 2 unverändert.

³ Bezahlte Anschlussgebühren werden bei einer späteren Reduktion des berechneten Spitzendurchflusses nicht zurückerstattet.

Abs. 4 unverändert.

11. Zusammenfassung

Mit der linearen Senkung der Grund- und Verbrauchsgebühren um 15 Prozent profitieren alle Kundinnen und Kunden von der gesunden Finanzlage der WVZ. Die Tarife werden zudem über einen längeren Zeitraum von voraussichtlich rund zehn Jahren unverändert bleiben, ohne dass dadurch die Finanzierung der WVZ auf Kosten zukünftiger Generationen gefährdet würde. Würde die WVZ die Tarife in noch grösserem Umfang senken, würde dies bereits in wenigen Jahren zu einem ungünstigen Finanzierungsverhältnis führen. Die WVZ wird mit der massvollen Tarifsenkung von 15 Prozent auch in Zukunft ein finanziell gesundes Unternehmen bleiben und die Erfüllung des Versorgungsauftrags gewährleisten können.

Mit der Umstellung der Berechnungsgrundlage für die Leistungs- und Anschlussgebühren von der Wasserzählergrösse auf den Spitzendurchfluss (l/min) wird der neuen Technologie der elektronischen, fernablesbaren Wasserzähler Rechnung getragen.

12. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Art. 3 ff. Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfaden ist im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratsgeschäften eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) betreffend kleinere und mittlere Betriebe (KMU) durchzuführen, wobei die Ergebnisse dieser Abschätzung darzustellen sind. Diese Vorlage hat aufgrund der Reduktion der Wassergebühren um durchschnittlich 15 Prozent eine Entlastung für KMU zur Folge und sie führt bei diesen zu keinen administrativen Mehraufwendungen.

13. Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist gestützt auf Art. 41 lit. I Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) für den Erlass von Änderungen der Wasserabgabeverordnung und des Wassertarifs zuständig. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 12 GO). Die Verordnung und der Tarif treten nach eingetretener Rechtskraft per 1. Januar 2022 in Kraft.



18/18

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (AS 724.100) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 1. September 2021) geändert.**
- 2. Der Tarif über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (AS 724.110) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 1. September 2021) geändert.**
- 3. Diese Änderungen werden auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti



Beilage 1 zu GR Nr. 2021/347

1. September 2021

Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wasserabgabeverordnung)
Änderung vom...

Der Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2009 wird wie folgt geändert:

Titel

Wasserabgabeverordnung

Art. 33^{bis} Elektronische, fernablesbare Wasserzähler

Die WVZ setzt in der Stadt Zürich elektronische, fernablesbare Wasserzähler ein.

Art. 33^{ter} Bearbeitung von Verbrauchsdaten

¹ Die WVZ kann Verbrauchsdaten liegenschaftsbezogen für folgende Zwecke bearbeiten:

- a. Ortung von Leckagen im Leitungsnetz;
- b. Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs;
- c. Rechnungsstellung.

² Für die Zwecke gemäss lit. a und b können Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten erhoben werden.

Art. 33^{quater} Bekanntgabe technische Spezifikationen

Die WVZ gibt der Kundin oder dem Kunden auf Anfrage die technischen Spezifikationen ihres oder seines Wasserzählers bekannt.

Art. 33^{quinquies} Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat legt fest, welche Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten gemäss Art. 33^{ter} Abs. 2 erhoben und für wie lange diese aufbewahrt werden dürfen.



Art. 40 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr ist ein einmaliger Beitrag für den Einkauf in die Infrastruktur der Wasserversorgung und wird aufgrund des Spitzendurchflusses erhoben.

Art. 42 Leistungsgebühr

Die Leistungsgebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die bereitgestellte Leistung und wird aufgrund des Spitzendurchflusses erhoben.

H. Rechtsschutz

Art. 48^{bis}

¹ Bei Streitigkeiten, die den Gegenstand dieser Verordnung betreffen, erlässt die Direktorin oder der Direktor der WVZ eine Verfügung.

² Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat angefochten werden; das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes² sowie nach den städtischen Vorschriften.

Titel vor Art. 49

I. Schlussbestimmungen

¹ vom 20. April 2015, LS 131.1.

² vom 24. Mai 1959, LS 175.2.



Beilage 2 zu GR Nr. 2021/347

1. September 2021

Tarif über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wassertarif)

Änderung vom...

Der Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2009 mit Änderungen bis 18. November 2020 wird wie folgt geändert:

Titel

Wassertarif

Art. 2 Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr besteht aus:

- a. einer Leistungsgebühr;
- b. einer Gebäudegebühr.

² Die Leistungsgebühr beträgt:

Leistungsstufe	Spitzendurchfluss l/min	Leistungsgebühr Fr.
1	0–54	140.–
2	54,1–68	230.–
3	68,1–85	320.–
4	85,1–98	460.–
5	98,1–121	600.–
6	121,1–140	740.–
7	140,1–154	920.–
8	154,1–172	1060.–
9	172,1–199	1200.–
10	199,1–218	1380.–
11	ab 218,1	2500.–

³ Die Gebäudegebühr beträgt 0,12 Promille der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.



Art. 3 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. –.92 pro bezogenen Kubikmeter Wasser.

Art. 5 wird aufgehoben.

Art. 6 Wasserbezug ohne Wasserzähler

¹ Für Wasserbezüge ohne Wasserzähler werden folgende Gebühren verrechnet:

- a. eine Leistungsgebühr;
- b. eine Verbrauchsgebühr;
- c. eine Gebäudegebühr.

² Die Leistungsgebühr wird anhand des Spitzendurchflusses festgelegt und der entsprechenden Leistungsstufe zugeteilt.

³ Die Verbrauchsgebühr entspricht der gleichen Summe der Leistungsgebühr.

⁴ Die Gebäudegebühr wird gemäss Art. 2 Abs. 3 festgelegt.

Art. 8 Leistungs- und Verbrauchsgebühr

¹ Für vorübergehende Wasserlieferung wird eine jährliche Leistungsgebühr gemäss Art. 2 Abs. 2 Leistungsstufe 8 erhoben; angebrochene Monate werden pro rata temporis verrechnet.

² Die Mindestgebühr bei Standrohren beträgt Fr. 100.–.

³ Die Verbrauchsgebühr wird gemäss Art. 3 erhoben; es erfolgt keine Begrenzung gemäss Art. 4.

Art. 9 Berechnungsbasis

Die Anschlussgebühr wird nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Anschlusses berechnet und beträgt:

Leistungsstufe	Spitzendurchfluss l/min	Anschlussgebühr Fr.
1	0–54	9 000.–
2	54,1–68	15 000.–
3	68,1–85	21 000.–
4	85,1–98	30 000.–
5	98,1–121	39 000.–
6	121,1–140	48 000.–



7	140,1–154	60 000.–
8	154,1–172	69 000.–
9	172,1–199	78 000.–
10	199,1–218	90 000.–
11	ab 218,1	150 000.–

Art. 11 Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten

¹ Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten ist die Gebühr für die Leistungsfähigkeit gemäss der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Leistungsstufe gemäss Art. 9 zu entrichten.

Abs. 2 unverändert.

³ Bezahlte Anschlussgebühren werden bei einer späteren Reduktion des berechneten Spitzendurchflusses nicht zurückerstattet.

Abs. 4 unverändert.

Art. 15 wird aufgehoben.